
S 81 KR 295/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 81 KR 295/03
Datum	24.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 90/03
Datum	27.01.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Juni 2003 wird zurÄckgewiesen. Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen. He

GrÄnde:

I.

Die KlÄgerin begehrt die GewÄhrung von Haushaltshilfe sowie die Erstattung von Kosten fÄr eine selbst beschaffte Haushaltshilfe in HÄhe von (zunÄchst) 100,00 Euro.

Die 1913 geborene KlÄgerin ist als Rentnerin bei der Beklagten krankenversichert. Sie erhÄlt Leistungen der Pflegeversicherung nach der Pflegestufe II. Am 2. Januar 2003 beantragte sie bei der Beklagten die GewÄhrung einer Haushaltshilfe im Umfang von vier Stunden tÄglich als Dauerleistung. Als BegrÄndung gab sie an, dass sie einen "RÄckenwirbelbruch" erlitten habe, der ihr groÄe Schmerzen bereite. Zudem leide sie unter LÄhmungserscheinungen im Bein und in der rechten Hand. Zur Zeit werde sie von ihrem mit ihr in einem Haushalt lebenden

(volljährigen) Sohn versorgt, der zu entsprechenden Leistungen aber nicht verpflichtet sei.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22. Januar 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. März 2003 mit der Begründung ab, die Voraussetzungen der Gewährung von Haushaltshilfeleistungen seien nicht gegeben, weil dem Haushalt der Klägerin weder ein Kind unter 12 Jahren noch ein behindertes Kind angehörten. Auch aus ihrer Satzung ergebe sich kein Anspruch auf die begehrte Leistung, weil die Klägerin nicht unter einer akuten schweren Erkrankung leide.

Im anschließenden Klageverfahren hat die Klägerin ihr Vorbringen wiederholt und ergänzend auf den ihr vom Landesamt für Gesundheit und Soziales des Landes Berlin mit Bescheid vom 18. Juni 2003 zuerkannten Grad der Behinderung von 80 v.H. hingewiesen.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 24. Juni 2003 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Voraussetzung der Gewährung von Haushaltshilfeleistungen sei zunächst stets eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Haushaltshilfe, die hier nicht vorliege. Das Satzungsrecht der Beklagten sehe im Übrigen nur in "begründeten Ausnahmefällen" einen Anspruch auf Gewährung einer Haushaltshilfe vor. Ein solcher Ausnahmefall sei hier aber nicht gegeben. Vielmehr sei es die Regel, dass Pflegebedürftige, denen Pflegegeld nach der Pflegestufe II zuerkannt worden sei, ihren Haushalt nicht selbst führen könnten.

Gegen das ihr am 11. Juli 2003 zugestellte Urteil richtet sich die am 14. Juli 2003 eingelegte Berufung der Klägerin, mit der sie ihr bisheriges Vorbringen nochmals wiederholt und vertieft. Ergänzend hat sie vorgetragen, dass sie bereits zweimal auf den Einsatz einer von ihr selbst beschafften Haushaltshilfe angewiesen gewesen sei. Hierfür habe sie 100,00 Euro ausgelegt. Sie begehre die Erstattung dieses Betrages.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Juni 2003 und den Bescheid der Beklagten vom 22. Januar 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. März 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Haushaltshilfe zu gewähren sowie ihr die Kosten für die von ihr selbst beschaffte Haushaltshilfe in Höhe von 100,00 Euro zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und auf die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die dem Senat

vorgelegen haben.

II.

Der Senat hat die Berufung nach [Â§ 153 Abs. 4](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einstimmig durch Beschluss zurÃ¼ckgewiesen, weil sie unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 22. Januar 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. MÃ¤rz 2003 ist rechtmÃ¤Ãig. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Haushaltshilfe nach [Â§ 38](#) des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Soweit die KlÃ¤gerin dieses Begehren im Berufungsverfahren teilweise geÃ¤ndert hat und nunmehr die Erstattung der Kosten fÃ¼r die von ihr selbst beschaffte Haushaltshilfe in HÃ¶he von 100,00 Euro begehrt â hierzu war sie gemÃ¤Ã [Â§ 99 Abs. 3 Nr. 3 SGG](#) berechtigt â hat auch diese Klage keinen Erfolg. Denn auch ein Kostenerstattungsanspruch setzt nach [Â§ 13 Abs. 3 Satz 1 SGB V](#) voraus, dass ein entsprechender Sachleistungsanspruch bestand. Dies ist aber hier nicht der Fall.

Nach [Â§ 38 Abs. 1 SGB V](#) erhalten Versicherte Haushaltshilfe, wenn ihnen die WeiterfÃ¼hrung des Haushaltes nicht mÃ¶glich ist und in dem Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Die KlÃ¤gerin lebt allein mit ihrem volljÃ¤hrigen Sohn in ihrer Wohnung. Das Sozialgericht hat darÃ¼ber hinaus zu Recht festgestellt, dass fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Haushaltshilfe eine Ã¤rztliche Verordnung Ã¼ber die Notwendigkeit der Haushaltshilfe erforderlich ist. Auch eine solche Ã¤rztliche Verordnung hat die KlÃ¤gerin nicht vorgelegt.

Die KlÃ¤gerin hat auch keinen Anspruch auf Haushaltshilfe nach [Â§ 38 Abs. 2 SGB V](#) in Verbindung mit Â§ 10 der Satzung der Beklagten. Danach stellt die Beklagte auÃer den in [Â§ 38 Abs. 1 SGB V](#) genannten FÃ¤llen eine Haushaltshilfe zur VerfÃ¼gung, wenn nach Ã¤rztlicher Bescheinigung die WeiterfÃ¼hrung des Haushaltes wegen akuter schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit nicht mÃ¶glich ist, lÃ¤ngstens jedoch fÃ¼r die Dauer von vier Wochen (Nr. 1) oder nach Ã¤rztlicher Bescheinigung die WeiterfÃ¼hrung des Haushaltes wegen akuter schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit oder wegen einer aus medizinischen GrÃ¼nden erforderlichen Abwesenheit als Begleitperson eines versicherten AngehÃ¶rigen nicht mÃ¶glich ist und im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, lÃ¤ngstens jedoch fÃ¼r die Dauer von 52 Wochen (Nr. 2), soweit eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterfÃ¼hren kann. Auch insoweit fehlt es bereits an einer Ã¤rztlichen Bescheinigung Ã¼ber die Notwendigkeit einer Haushaltshilfe. Dies gilt ebenfalls fÃ¼r die weitere Satzungsregelung der Beklagten ([Â§ 10 Abs. 2](#) der Satzung), wonach sie in begrÃ¼ndeten AusnahmefÃ¤llen Haushaltshilfe in angemessenem Umfang zur VerfÃ¼gung stellen kann, wenn dem

Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Im Übrigen hat die Beklagte die begehrte Leistung danach ermessensfehlerfrei mit der Begründung versagt, dass schon seit längerer Zeit nicht sie, sondern der mit ihr in derselben Wohnung lebende Sohn den gesamten Haushalt geführt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ergebnis in der Sache selbst.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.01.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024